

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß §36 VwVfG.NRW.

Hinweise zum Antragsverfahren für den Aufruf Qualifizierungsmöglichkeiten in Kindertageseinrichtungen zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/ zum staatlich geprüften Kinderpfleger und Ausfüllhilfe zum

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Fördermitteln des ESF aus der Förderphase 2014 – 2020;

ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020,

Förderprogramm „ESF-kofinanzierte Einzelprojekte“

Allgemeine Hinweise zum Antragsverfahren:

Die praxisintegrierte Qualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/staatlich geprüfem Kinderpfleger wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), aus Landesmitteln und Mitteln der Kita-Träger finanziert. Die ersten 8 Monate werden aus dem ESF (01.08.2022 – 31.03.2023) gefördert und die folgenden 16 Monate aus Landesmitteln (01.04.2023 – 31.03.2024) sowie aus Mitteln des Trägers (01.04.2024 - 31.07.2024), daher müssen zwei Anträge gestellt werden.

Die Förderaufrufe und Fördergrundsätze für den ESF und die Landesmittel sind inhaltlich und förder technisch beinahe identisch, Unterschiede ergeben sich lediglich aufgrund der unterschiedlichen Förderzeiträume. Es ist Voraussetzung für die Förderung aus Landesmitteln die vorherige Förderung aus Mitteln des ESF.

Das Förderverfahren wird über die zuständigen Bezirksregierungen abgewickelt. Anträge sind an die Bezirksregierung zu richten, wo die Maßnahme durchgeführt werden. Führt eine Träger Qualifizierungen im Bereich mehrerer Bezirksregierungen durch, ist der Sitz des Trägers maßgeblich dafür, welche Bezirksregierung zuständig ist. Für den ESF-Antrag ist ausschließlich das zur Verfügung gestellte Muster verbindlich zu verwenden. Eine rechtsverbindliche Unterzeichnung und die Beifügung der Anlagen, die im Antragsformular unter 8. aufgeführt sind, ist erforderlich.

Die Anträge sind konkret an die unten angefügten Dezernate der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu richten. Anträge, die nach der im Aufruf genannten Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Gehen in der genannten Frist Anträge ein, die die Anzahl der maximal zur Verfügung stehenden Weiterbildungsplätze von 1.000 übersteigen, ist die zeitliche Reihenfolge des Eingangs entscheidend. Bitte sehen Sie von Nachfragen über den Stand des Verfahrens ab, dies führt zur Verzögerung des Verfahrens.

Ausfüllhilfe zum ESF-Antragsformular:

1.1. Rechtsfähiger Antragsteller

Je zuwendungsberechtigtem Träger ist ein Antrag zu stellen. Der Träger stellt einen Antrag für die in seiner Trägerschaft befindlichen Einrichtungen. Die genaue Bezeichnung des rechtsfähigen Antragstellers ist anzugeben. Nur Antragstellende mit eigener Rechtsfähigkeit können Zuwendungsempfänger werden.

1.2. Zugehörigkeit zur Gruppe der

Hier ist die Zugehörigkeit anzukreuzen. In der Regel entweder Freie Träger, Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder Gebietskörperschaften

1.3. Angaben zum Wirtschaftszweig

Der Antrag ist hier vorzufüllen. Es bedarf keiner Ergänzung.

1.4. Auskunft erteilt: bis 1.5. Bankverbindung

Selbsterklärend.

1.6. Durchführungsort der Maßnahme (falls abweichend vom Sitz des Antragstellers)

Hier muss der Ort bzw. die Orte der Kindertageseinrichtung/en angegeben werden.

1.7. Weiterleitung der Zuwendung

Hier ist Nein anzukreuzen.

2. Maßnahme

2.1. Maßnahmebezeichnung

Als Maßnahmebezeichnung soll folgender Text verwendet werden:

Praxisintegrierte Qualifizierung zur staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum staatlich geprüften Kinderpfleger + Name des beantragenden Trägers

2.2. Durchführungszeitraum der Maßnahme

Der Antrag ist hier vorbefüllt. Es bedarf keiner Ergänzung.

2.3. Gesamtzahl der Teilnehmenden (soweit zutreffend)

Hier ist die Gesamtzahl der Teilnehmenden des antragstellenden Trägers anzugeben. Diese ist in allen Jahren gleich.

2.4. Projektkurzbeschreibung (Darstellung des Projektes mit Angaben zum Ziel, der Zielgruppe, ggfls. Beteiligten mit max. 500 Zeichen)

Der Antrag ist hier vorbefüllt. Es bedarf keiner Ergänzung.

3. Gesamtausgaben/Kalkulation

Bitte geben Sie die Namen der für die Förderung vorgesehenen beschäftigten Personen an. Sollten sich Personenwechsel ergeben, ist zu beachten, dass diese nur vor dem 01.08.2022 erfolgen dürfen. Eine spätere Aufnahme in das Projekt ist nicht möglich.

3.1. Berechnung – Pauschalbetrag (Personalausgaben)

Selbsterklärend

3.2. Finanzierungsplan

Die Gesamtsumme ergibt sich aus Nr. 3.1. Für die Berechnung der Aufteilung nach Jahren gelten folgende Multiplikatoren.

- 2022: 5 x 1.630 € x Anzahl der beschäftigten Personen in Weiterqualifizierung
- 2023: 3 x 1.630 € x Anzahl der beschäftigten Personen in Weiterqualifizierung

Sofern keine erwarteten Einnahmen (aus der Maßnahme erwirtschaftet) erzielt werden, ist bei „abzgl. erwartete Einnahmen“ keine Eintragung erforderlich.

Sofern keine Leistungen Dritter vorhanden sind, ist bei „Leistung Dritter privat oder öffentlich“ keine Eintragung erforderlich.

Sofern kein Eigenanteil vorhanden ist, ist bei „Eigenanteil“ keine Eintragung erforderlich.

Es ist grundsätzlich eine Vollfinanzierung vorgesehen. Dies ist bei den Angaben im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

4. Begründung

4.1. Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(z.B. Schilderung der Beschäftigungs-, und sektoralen Probleme, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Raumbedarf)

Bei der Begründung muss plausibel gemacht werden, dass die Maßnahme notwendig ist. Hier kann z.B. darauf abgestellt werden, dass ein Bedarf an der Gewinnung einer Ergänzungskraft besteht. Eine Plausibilisierung bei mehreren Beschäftigten wäre dann z.B. die nachvollziehbare Darlegung, dass sie in unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen des Trägers ausgebildet werden. Weiter wäre ein Plausibilisierung durch eine Darlegung, dass die Einrichtung/en von einem Personalmangel betroffen ist/sind und/oder dass die Person nur in dieser praxisintegrierten Form für eine Weiterqualifizierung gewonnen werden kann.

4.2. Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung

(z.B. Eigenmittel, Förderhöhe, Landes-/EU-Interesse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

Hier muss dargelegt werden, warum der Antragssteller eine Förderung benötigt. Eine Begründung kann hier sein, dass der Antragsteller keine hinreichenden Eigenmittel für die Qualifizierung der Person verfügt und daher eine Qualifizierung ohne Förderung nicht umgesetzt werden kann.

5. Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass

- 5.1. mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

die Maßnahme am 01.08.2022 (= gesetzlicher Schuljahresbeginn, der unabhängig von Ferienbeginn/Ferienende ist, da es sich weiter um eine vollzeitschulische Ausbildung handelt) beginnen soll und dazu die Zustimmung der übrigen Finanzierungsträger vorliegt. Ein vor dem 01.08.2022 abgeschlossener Arbeitsvertrag für den o.g. Durchführungszeitraum gilt nicht als förderschädlich. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich auch bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten.

Ein Vorhaben, das nach diesem Förderverfahren beantragt wird, beginnt immer ab dem 01.08.2022. Der Arbeitsvertrag muss auf den Zeitraum 01.08.2022 (ein Montag) bis 31.07.2024 datiert sein. Die Unterzeichnung eines Arbeitsvertrages vor dem 01.08.2022 ist **förderunschädlich**.

Wichtig ist, dass es sich um einen **Arbeitsvertrag** handelt. Die praxisintegrierte Ausbildung zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger ist weiter eine vollzeitschulische Ausbildung, die ausschließlich über Schulrecht geregelt wird. Die Kindertageseinrichtungen gelten dabei als außerschulische Lernorte wo neben dem Schulverhältnis gewisse Anteile des „Lernen am anderen Ort“ stattfinden. Die in den Kindertageseinrichtungen Tätigen erfüllen keine Ausbildungsaufgaben. Insofern handelt es sich um ein Arbeits- und kein Ausbildungsverhältnis. Der Arbeitsvertrag muss bis zum 01.08. d.J. geschlossen werden, da dies der jährliche Beginn des Schuljahres ist.

5.2. die Maßnahme gemäß den Vorschriften und Zielen der Europäischen Union durchgeführt wird.

Es handelt sich um eine klassische Erklärung im Rahmen einer Förderung mit EU-Mitteln.

5.3. bei der Maßnahmeumsetzung die Gleichstellung von Männern und Frauen Berücksichtigung findet.

Selbsterklärend

5.4. für die hier beantragte Zuwendung neben der im Finanzierungsplan/in den Finanzierungsplänen ausgewiesenen öffentlichen Förderung keine anderweitigen öffentlichen Mittel beantragt wurden bzw. werden.

Es handelt sich um eine klassische Erklärung im Rahmen einer Förderung mit EU-Mitteln.

5.5. die Angaben in diesem Antrag einschließlich der Anlagen vollständig und richtig sind.

Selbsterklärend

5.6. Nachweis der finanziellen und administrativen Leistungsfähigkeit (gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände)

die „Bescheinigung in Steuersachen“ (ehemals: steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) des zuständigen Finanzamtes beigefügt ist und ausweist,

dass keine Steuerrückstände bestehen.

dass Steuerrückstände bestehen.

eine „Bescheinigung in Steuersachen“ aus folgenden Gründen vom zuständigen Finanzamt nicht ausgestellt wird:

Selbsterklärend.

5.7. Erklärung nur für Gemeinden, Städte und Kreise

die beantragte Maßnahme ausschließlich der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

Da es sich bei der Qualifizierung um eine freiwillige Leistung handelt, kann dies erklärt werden.

5.8. Datenschutz, 5.9. Pauschalbetrag und 5.10 Gesamtfinanzierung

Selbsterklärend.

6. Hinweise auf und Erklärung zu § 264 StGB:

Es handelt sich um eine für eine Förderung aus EU-Mittel klassische Selbsterklärung.

7. Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung

Es handelt sich um eine für eine Förderung aus EU-Mittel klassische Selbsterklärung.

8. Anlagen

Die Anlagen müssen im Antragsverfahren bei der zuständigen Bezirksregierung beigelegt werden.

Für den Nachweis der Berechtigung, einen Antrag zu stellen, gilt:

Voraussetzung für die Berechtigung zur Antragstellung ist, dass der Träger nach § 38 KiBiz gefördert wird. Die Beibringung eines Nachweises einer Förderung nach § 38 KiBiz dient der Eingrenzung der Fördermöglichkeiten auf KiBiz geförderte Einrichtungen und entspricht insoweit der Grundsystematik der Förderung des Landes im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Die Förderung des Landes wird als Zuschuss an die Jugendämter ausgezahlt (§ 38 KiBiz). Die Förderung der Träger erfolgt dann durch die Jugendämter (§ 36 KiBiz). Sofern in dem Förderbescheid des Jugendamtes ein Bezug zu § 38 KiBiz steht, gilt dieser als Nachweise. Wenn aus dem Förderbescheid der Jugendämter die Förderung durch das Land nach § 38 KiBiz nicht hervorgeht, kann der Nachweis auch über eine Bestätigung des Jugendamtes erbracht werden, dass eine Förderung nach § 38 KiBiz vorliegt.

Düsseldorf, den

Hinweis:

Berufskollegs richten nur dann Klassen für die praxisintegrierte Qualifizierung zur Kinderpflegerin ein, wenn eine ausreichend große Zahl an angemeldeten Schülerinnen und Schülern vorhanden ist. Die Schulaufsicht über Berufskollegs bei der zuständigen Bezirksregierung kann Auskunft geben über mögliche Schulstandorte, die die Qualifizierung anbieten, bzw. Anmeldungen an einem Standort bündeln, um eine Klassenbildung zu ermöglichen.

Reichen Sie bitte die vollständigen und unterschriebenen Antragsunterlagen fristgerecht bei der für Sie zuständigen Bezirksregierung ein (auch unter <https://www.mags.nrw/esf-ansprechpartner>)

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 34

Zentrale: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Ansprechperson: Herr Wolf Blesken

Tel: 0049 2931 822198, Fax: 0049 2931 822520

E-Mail: wolf.blesken@bra.nrw.de

Bezirksregierung Detmold

Dezernat 34

Zentrale: Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Ansprechperson: Herr Martin Hempel

Tel: 0049 5231 713486, Fax: 0049 5231 71823400

Kontakt E-Mail: martin.hempel@brdt.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 34

Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf

Ansprechpersonen:

Herr Hendrik Best, Tel.: 0049 211 4752094, E-Mail: hendrik.best@brd.nrw.de

Herr Stefan Eggert, Tel.: 0049 211 4753829, E-Mail: janstefan.eggert@brd.nrw.de

Frau Angelika Isecke, Tel.: 0049 211 4753614, E-Mail: angelika.isecke@brd.nrw.de

Fax: 0049 211 4752671

Bezirksregierung Köln

Dezernat 34

Zentrale: Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Ansprechpersonen:

Frau Eger, Tel.: 0049 221 1474155, E-Mail: stefanie.eger@brk.nrw.de

Frau Dr. Schiller, Tel.: 0049 221 1474259, E-Mail: monika.schiller@brk.nrw.de

Fax: 0049 221 1474953

E-Mail: Dezernat34@bezreg-koeln.nrw.de

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34

Zentrale: Domplatz 1, 48143 Münster

Ansprechpersonen:

Frau Linda Lemloh, Tel.: 0049 251 4113913, E-Mail: linda.lemloh@brms.nrw.de

Fax: 0049 251 4112045